

RECHTLICHE FRAGEN I

In loser Folge werde ich rechtliche Themen aufgreifen, von denen ich den Eindruck habe, dass vielerorts Klärungsbedarf herrscht, z. B.:
Was gilt in Bezug auf die Sozialversicherungen für zusätzliche (professionelle) Musiker:innen im Gottesdienst oder als Orgelstellvertretungen?



Von Verena Friedrich

Wenn jemand gegen einen Lohn für eine Kirchgemeinde tätig ist, entsteht ein **Anstellungsverhältnis**. Dadurch entstehen automatisch Pflichten für diese Kirchgemeinde:

- Es müssen Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV und EO) entrichtet werden.
- Am Ende des Jahres ist ein Lohnausweis auszustellen.
- Es muss eine obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Bis zu einer Obergrenze von Fr. 2500.– (früher Fr. 2300.–) müssen Sozialversicherungsbeiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmers entrichtet werden: Der beauftragte Musiker, die beauftragte Musikerin (und nicht die Kirchgemeinde!) entscheidet also, ob Beträge an die AHV/IV und die EO abgerechnet werden oder nicht. Zwar werden dann einige Franken vom Honorar abgezogen, welche die Kirchgemeinde zusätzlich zum Lohn verdoppeln muss. Dafür werden spätere Beitragslücken vermieden. Seit 2026 gibt es betreffend diese Freigrenze eine nicht unwesentliche Änderung: Für das Chorwesen gilt neu eine Beitragspflicht ab dem ersten Lohnfranken: Somit sind alle Honorare, die ein Chor an seine Chorleitung, an Solist:innen, Aushilfen und/oder projektweise angefragte Instrumentalist:innen zahlt, in jedem Fall (und nicht erst ab Fr. 2500.–) bei den Sozialversicherungsanstalten abzurechnen.

Für ausländische und/oder im Ausland wohnhafte Musikerinnen und Musiker gelten je nach Kanton wechselnde Bestimmungen bzw. Bewilligungen.

Für Personen im AHV-Alter (neuer Begriff: Referenzalter) gilt weiterhin ein jährlicher Freibetrag von Fr. 16 800.–, bis zu dem keine SVA-Kosten abgerechnet werden müssen.

Ein **Auftragsverhältnis** kann nur dann entstehen, wenn für die angefragte Tätigkeit die Selbstständigkeit der Person belegt ist. Anerkannte Selbstständigerwerbende müssen ihr Honorar in Rechnung stellen.

Sofern Kirchgemeinden oder Kantonalkirchen keine verbindlichen Ansätze für Orgelstellvertretungen und/oder musikalische Zuzüger:innen formuliert haben, gelten meines Erachtens als faire Empfehlungen die Tarife des Schweizerischen Musikerverbandes SMV für professionelle Aushilfsmusiker:innen:

Probe (bis 3h): Fr. 185.–

Aufführung (bis 3h): Fr. 215.–

Zuzüglich Ferienentschädigung 8,33 %, Sozialleistungen und Spesen



Tarifflyer des Schweizerischen Musikerverbandes www.smv.ch